Mietvertrag für Abstellplatz in Tiefgarage

Vermieterin	Beltrona AG, Weiherstrasse 11, 8472 Seuzach				
Mieter/-in	7-in Muster Max				
Liegenschaft	enschaft Deisrütistrasse 4, 8472 Oberohringen				
Objekt	Parkfeld Nr. _ in Tiefgarage 2. UG				
Mietbeginn und Kün	digung				
Beginn am	1. Januar 2024, mittags 12 Uhr				
Kündigung	monatlich zum Voraus auf Ende eines jeden Monats ausgenommen Dezember				
Mindestmietdauer	4 Monate, kürzere Fristen nach Absprache mit Aufpreis				
Kündigungsfrist bei de Mietverhältnis ohne Eir längstens aber bis zu Mieterpflichten. Die m	Einschreibebrief zu erfolgen. Sie ist gültig, wenn sie spät r Gegenpartei eintrifft oder bei der Post abholbereit schaltung der vereinbarten Fristen und Termine zu lösen, sim nächsten vertraglich möglichen Kündigungstermin it der ausserterminlichen Wiedervermietung des Objekt sind von der Mietpartei zu übernehmen.	vorliegt. Wü so haftet sie für den M	inscht die Mietpartei bis zur Weitervermiet 1ietzins und die übr	das ung, igen	
Mietzins pro Mona	t				
Mietzins netto Nebenkosten paus Mehrwertsteuer 8.		CHF CHF CHF			
Mietzins brutto gei	rundet, zahlbar im Voraus auf den 1. eines Monats	CHF			
Bankverbindung:					
Konto-Inhaber:	Beltrona AG, Weiherstrasse 11, 8472 Seuzac	h			
Bank:	Credit Suisse Winterthur				
IBAN:	CH38 0483 5073 3250 8102 5				

Mietzinsanpassung

Dieser Mietvertrag ist indexiert. Der bei Mietbeginn gültige Mietzins kann einmal pro Jahr mit einer einmonatigen Anzeigefrist zu 100% den Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst werden.

Die Nebenkostenpauschale kann unabhängig davon gemäss den effektiven Kosten angepasst werden.

Als Berechnungsbasis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Oktober 2023, 105.3 Punkte (Dezember 2020 = 100 Punkte). Der Mietzins verändert sich gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise nach folgender Formel:

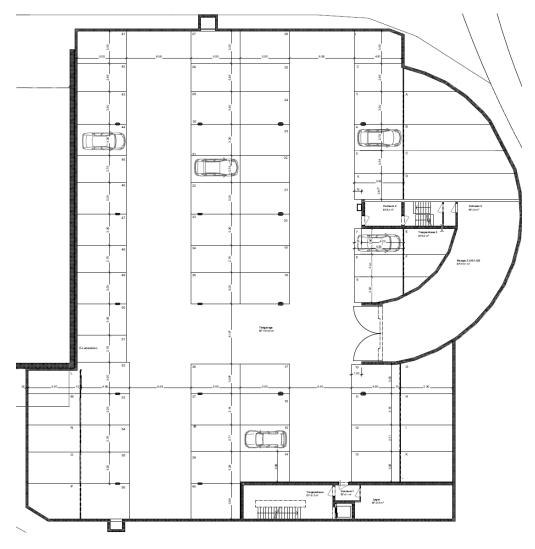
<u>Nettomietzins x neuer Index</u> = Neuer Nettomietzins Basisindex

Lageplan Parkplätze im 2. UG

Die im Plan angegebenen Breitenangaben entsprechen unter Umständen nicht den effektiven Breiten der Parkfelder. Die Breite der Einfahrten durch die Gittertore (lichte Breite) kann konstruktionsbedingt kleiner sein.

Genauere Angaben finden Sie auf:

https://www.beltrona.ch/vermietung/parkplaetze/oldtimer-abstellplaetze



Besondere Vereinbarungen:

- Vor dem gemieteten Parkfeld befindet sich ein weiteres Parkfeld, welches üblicherweise an den Werktagen während den üblichen Arbeitszeiten durch ein Fahrzeug des Ankermieters besetzt ist. Der Mieter erhält den Namen sowie die Telefonnummer(n) des vorgelagerten Parkfeldbenutzers. Dieser kann bei Bedarf angerufen werden und wird sein Fahrzeug üblicherweise innert 15 Minuten umparkieren, resp. die Ausfahrt ab dem Parkfeld des Mieters ermöglichen.
- Das Parkfeld ist mit einem Stromanschluss ausgestattet. An diesem dürfen Batterieladegeräte und (temporär) Reinigungsgeräte (zB. Staubsauger) angeschlossen werden. Bei der Nutzung von grösseren Stromverbrauchern behält sich der Vermieter das Recht vor, zusätzliche Stromkosten in Rechnung zu stellen.
- Die Parkfelder, welche als Oldtimer-Abstellplätze ausgebildet sind, sind durch separate verschiebbare Gittertore von den übrigen Tagesparkfeldern abgetrennt. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, dass diese Tore im jeweiligen Bereich nach dem erfolgten Zutritt wieder abgeschlossen werden.
- Zum Schutz der Wände sind im ganzen Bereich der Oldtimer-Abstellplätze bis ca. 60 cm über Boden verzinkte Stahlbelche montiert. Das Rückwärtsparkieren der Fahrzeuge ist gestattet.
- Das auf der Etage installierte mobile Pneudruck-Prüfgerät darf bis auf Weiteres von allen Mietern unentgeltlich genutzt werden. Nach Gebrauch muss es in die dafür vorgesehene Halterung zurückgestellt werden.
- In allen Parkgeschossen sowie in den Auffahrten und im Treppenhaus ist das Rauchen <u>nicht</u> gestattet.
- Pro Parkfeld darf ein nicht brennbarer Kasten von maximal 1 m³ Inhalt aufgestellt werden.
 Zusätzlich ist das Aufbewahren von einem (1) Satz Reifen/Rädern gestattet.
- Bei der Einfahrt ins 2. UG sind zwei grosse, rote Brandschutztüren montiert. Diese werden je von einem Magneten gehalten und sind normalerweise offen. Im Brandfall, aber auch beim einem kurzzeitigen Stromunterbruch schliessen sich diese Türen automatisch. Sie können jedoch jederzeit wieder geöffnet werden und werden sofern wieder Strom vorhanden ist von den Magneten gehalten. Die Öffnung dieses Tores ist im Falle eines kurzzeitigen Stromausfalles allen Mietern der Tiefgarage ausdrücklich gestattet.
- Links von der Fussgänger-Eingangstüre ins 2. UG hängt ein kleiner roter Notschlüsselkasten. Mit dem sich darin befindlichen Schlüssel kann man alle Gittertüren zu den Oldtimer-Bereichen sowie zum separaten Abstellraum öffnen. Dies für den Fall, dass bei einem Oldtimer oder bei einem der angeschlossenen Battterieladegeräte ungewöhnliche Geräusch- oder Geruchsemissionen festgestellt werden.
- Die Zufahrtsrampe ins 2. UG ist von der Breite her für Gegenverkehr ausgelegt. Um allfälligen Gegenverkehr frühzeitig erkennen zu können, werden alle Mieter gebeten, die Rampe mit eingeschaltetem Abblendlicht zu befahren.
- Auf Wunsch kann ein elektronisch geregeltes Batterieladegerät vom Vermieter zu CHF 11 pro Monat gemietet oder zum Preis von einmalig CHF 160 gekauft werden.
- Auf Wunsch kann eine Öl-Abtropfschale (120 cm x 63 cm) vom Vermieter zu CHF 6 pro Monat gemietet oder zum Preis von einmalig CHF 90 gekauft werden.

1. Vertragszweck, Benützungsart, Lärmverhütung

Die Mietpartei darf das Mietobjekt nur als Autoabstellplatz benützen. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nicht vorgenommen werden. Das Autowaschen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

Ohne Zustimmung des Vermieters/-in dürfen am Mietobjekt keinerlei Installationen oder Reklameschilder angebracht und keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Die Mietpartei hat die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten, wonach das Lagern von Treibstoffen oder anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien in der Garage verboten ist. Ebenso ist das Anstecken von Heizkörpern zur Beheizung des Mietobjekts untersagt, wie auch der Anschluss von Apparaten, Maschinen usw.

Die Mietpartei verpflichtet sich, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Wagentüren und Garagentore leise zu schliessen. Garagentore sind immer geschlossen zu halten.

2. Übergabe des Mietobjekts, Schlüsselverzeichnis

Der Vermieter/-in übergibt den Abstellplatz in gebrauchsfähigem, sauberem Zustand. Soweit die Mietpartei nicht innert acht Tagen nach ihrem Einzug allfällige Mängel schriftlich meldet, gilt als festgestellt, dass das Mietobjekt in vertragsgemässem Zustand an sie übergegangen ist. Das Schlüsselverzeichnis wird bei der Übergabe erstellt.

3. Unterhaltspflicht des Vermieters/-in

Dringende, dem Vermieter/-in obliegende Reparaturen hat die Mietpartei sofort schriftlich zu verlangen. Im Unterlassungsfalle haftet sie für den dadurch entstehenden Schaden; gleiches gilt für den Vermieter/-in, wenn sie in der Vornahme einer Reparatur säumig ist. Im Notfalle soll die Mietpartei selbst die nötigen Vorkehrungen treffen.

Schäden, welche durch normale Abnützung entstehen, gehen zu Lasten des Vermieters/-in. Er ist berechtigt, Reparaturen und Änderungen am Mietobjekt jederzeit ungehindert durchführen zu lassen.

4. Unterhaltspflicht der Mietpartei

Die Mietpartei ist verpflichtet, das Mietobjekt in gutem und sauberem Zustand zu halten. Sie ist für Beschädigungen und Verunreinigungen (Öllachen), die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind, schadenersatzpflichtig.

Die Reinigung des Abstellplatzes ist Sache der Mietpartei. Zufahrten zu Garagen oder Parkplätzen werden in der Regel vom Hauswart gereinigt.

5. Untermiete und Abtausch

Untermiete sowie Abtausch des Mietobjekts sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters/-in gestattet.

6. Gefahrtragung, Haftpflicht und Versicherungen

Für den Diebstahl des Fahrzeuges und für Beschädigungen, welche am abgestellten Fahrzeug durch Drittpersonen verursacht werden, kann der Vermieter/-in nicht haftbar gemacht werden. Die Mietpartei trägt die Gefahr von Beschädigungen oder des Verlustes seiner Fahrhabe, insbesondere das Risiko von Feuer-, Explosions- und Wasserschäden. Der Mietpartei wird der Abschluss entsprechender Sachversicherungen empfohlen.

7. Besichtigungsrecht des Vermieters/-in

Der Vermieter/-in oder dessen Vertreter sind berechtigt, unter 48stündiger Voranzeige die zur Wahrung des Eigentumsrechts und zwecks Vornahme der ihnen obliegenden Reparaturen und Renovationen notwendigen Besichtigungen der Mietsache durchzuführen, in dringenden Fällen auch in Abwesenheit der Mietpartei.

Beabsichtigt die Mietpartei, die Mietsache für längere Zeit unbenützt zu lassen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter/-in eine Person im gleichen Hause oder in nächster Umgebung zu bezeichnen, welche die Schlüssel zur Verfügung hält.

Der Vermieter/-in oder dessen Vertreter sind berechtigt, für Verkaufs- oder Vermietungsverhandlungen mit Interessenten die Räumlichkeiten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 14 und 17 Uhr und am Samstag zwischen 10 und 12 Uhr zu besichtigen. Bei Abwesenheit der Mietpartei sind die Schlüssel dem Vermieter/-in im Hause zur Verfügung zu halten.

8. Missachtung des Mietvertrags

Werden der Mietvertrag und/oder die Hausordnung verletzt, und bleibt die schriftliche Mahnung innerhalb der vom Vermieter/-in angesetzten Frist erfolglos, so kann dies zu einer Kündigung führen.

9. Rückgabe des Mietobjekts

Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am Tage nach Beendigung des Mietvertrages um 12 Uhr mittags zu erfolgen. Fällt der Rückgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Ruhe- oder Feiertag, hat die Rückgabe am darauffolgenden kantonalen Werktag bis spätestens 12 Uhr zu erfolgen.

Die Mietpartei hat das Mietobjekt gründlich gereinigt und mit allen Schlüsseln abzugeben. Das Mietobjekt ist bis zur Rückgabe ordnungsgemäss zu unterhalten und vor Schaden zu bewahren.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff OR).

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort der gemieteten Sache Gerichtsstand.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt und enthält alle getroffenen Abmachungen. Jede Änderung oder Ergänzung derselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Vertrag hat erst Gültigkeit, wenn beide Vertragspartner unterzeichnet haben.

Seuzach,	_	
Vermieterin:	Mieter:	
Beltrona AG, Manuel Dubs	Muster Max	